

Stellungnahme zur tagesgleichen Abrechnung von Leistungen im Tageshospiz und Leistungen der SAPV in Niedersachsen

Einleitung

Im Rahmen der Hospizarbeit und Palliativversorgung werden Schwerstkranke und Sterbende in bzw. von unterschiedlichen Organisationen versorgt. Es hat sich gezeigt, dass es sinnvoll ist, die Versorgungslandschaft, um Angebote aus dem Bereich der Tageshospize zu ergänzen. Die Schwerstkranken, die in Tageshospizen mitversorgt werden, bedürfen (noch) nicht der Versorgung bzw. Begleitung in einem stationären Hospiz. Gleichwohl kann es sein, dass die bei den Schwerstkranken vorliegende Erkrankung bzw. Symptomatik die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) erfüllen, sodass die Schwerstkranken auch dieser Versorgungsform bedürfen, um in der gewohnten häuslichen Umgebung zu verbleiben.

Hauptteil

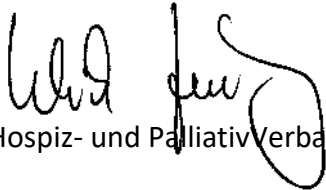
- Schwerstkranke, die die Anspruchsvoraussetzungen für ein Tageshospiz erfüllen, nehmen dies Leistungsangebot häufig an einigen Tagen in der Woche für einige Stunden pro Woche wahr. Den überwiegenden Teil der Woche bzw. des Tages werden sie in der gewohnten häuslichen Umgebung versorgt. Um die Versorgung in der eigenen Häuslichkeit sicherzustellen, müssen **alle erforderlichen Leistungen der SAPV** auch an Tagen, an denen die Schwerstkranken stundenweise im Tageshospiz begleitet wurden, zu Lasten der Kostenträger abrechenbar sein.
- Während der Tageszeit, an denen die Betroffenen im Tageshospiz versorgt werden, haben die Schwerstkranken einen Teilleistungsanspruch auf Leistungen der SAPV. Dieser Teilleistungsanspruch umfasst den ärztlichen Anteil der SAPV.
- Der Koordinationsaufwand bei dieser Versorgungs- bzw. Betreuungskonstellation ist häufig größer, da die Schwerstkranken je nach Tagesform in der Lage sind, die Leistungen im Tageshospiz in Anspruch zu nehmen oder eben nicht. Dies führt zu einem größeren Abstimmungsaufwand im Rahmen der Versorgung.
- Schwerstkranke, die in einem Tageshospiz versorgt werden, verbringen in der Regel einige Stunden des Tages oder in seltenen Fällen der Nacht im Tageshospiz. Das bedeutet die „Aufnahme“ und die „Entlassung“ ins Tageshospiz geschieht am gleichen Tag. Bei Schwerstkranken, die aus einem Krankenhaus entlassen oder in ein Krankenhaus eingewiesen werden, besteht sowohl am Aufnahme- als auch am Entlassungstag ein Leistungsanspruch auf alle Leistungen der SAPV. Ebenso verhält es sich bei Schwerstkranken, die in ein stationäres Hospiz aufgenommen oder aus einem stationären Hospiz entlassen werden. Auch hier besteht ein Leistungsanspruch auf **alle Leistungen der SAPV**. Folglich kann bei Schwerstkranken, die in einem Tageshospiz betreut werden, auch nur ein Leistungsanspruch **auf alle Leistungen der SAPV vorliegen**, wenn sie in die gewohnte häusliche Umgebung zurückkehren.

Fazit

Durch das Leistungsangebot der Tageshospize wird eine Lücke im Bereich der Hospizarbeit und Palliativversorgung geschlossen, die es den Schwerstkranken ermöglicht länger in der

gewohnten häuslichen Umgebung zu verbleiben. Um dies sicherzustellen müssen, wenn dies erforderlich ist, alle Leistungen der SAPV zu Lasten der Kostenträger erbracht und abgerechnet werden können, wie dies auch bei Entlassungen oder Aufnahmen in stationäre Hospize oder Krankenhäuser geregelt ist. Die Expertise des Landesstützpunktes für Hospizarbeit und Palliativversorgung ist in die Stellungnahme mit eingeflossen.

Papenburg, den 15.12.2023



Hospiz- und Palliativverband Niedersachsen e.V.



Fachverband SAPV Niedersachsen e.V.